

20.06.2019

Antrag Satzungsänderungssatzung

(vorauss. erste Lesung: fünfte ordentliche Sitzung, 26.13.2019)

1 *Das SP möge beschließen:*

2

3 **Sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der**
4 **Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (SÄS 6)**

5

6 Die Satzung der Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
7 zuletzt geändert durch die SÄS 5 vom 27. März 2019 (Amtl. Bek. der Universität vom 17.
8 März 2019, 49. Jhg., Nr. 9), wird wie folgt geändert. Die Änderungen treten mit ihrer
9 Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-
10 Universität Bonn in Kraft und finden daraufhin sofortige Anwendung. Die Vorsitzende des
11 Allgemeinen Studierendenausschusses wird ermächtigt und beauftragt, sie dem Rektorat
12 unverzüglich zur Veröffentlichung zuzuleiten. Zusätzlich wird die AKUT mit der
13 Veröffentlichung beauftragt.

14

15 I. Ersetze § 7 Abs. 3 Satz 1-3 („*Es gibt 1/3 der SP-Größe an Stellvertreterinnenplätze. Diese*
16 *werden nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren an die Hochschulgruppen*
17 *entsprechend ihrer Sitze im SP verteilt. Hochschulgruppen, die nach dieser Verteilung*
18 *keinen oder nur einen Stellvertreterinnenplatz erhalten, erhalten wenigstens zwei*
19 *Stellvertreterinnenplätze. Die Gesamtzahl der Stellvertreterinnen kann sich dadurch*
20 *erhöhen*“) durch: „Die Zahl der Stellvertreterplätze entspricht der (aufgerundeten)
21 Hälfte der Sitze der jeweiligen Liste.“

22 II. Fasse § 12 Abs. 2 Nr. 7 („*einen Ausschuss für den Rechtshilfefonds, der aus fünf*
23 *Mitgliedern besteht;*“) wie folgt neu: „**(entfällt)**“.

24 III. Fasse in § 14 Satz 1 („*Das SP gibt sich mit der Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder eine*
25 *Geschäftsordnung (GO)*“) und Satz 2 („*In der GO sind insbesondere zu regeln (...)*

- 26 *Ausschüsse des SP*“) als separate Absätze. Ergänze dazwischen einen neuen Absatz:
27 **„(2) Das SP kann die GO mit derselben Mehrheit ändern.“**
- 28 IV. Ergänze in § 14 nach Abs. 2 (neu), der durch die Änderung III errichtet wird, einen
29 weiteren Absatz: **„(3) Beschlüsse gemäß Abs. 1-2 treten mit ihrer**
30 **Veröffentlichung in der AKUT in Kraft.“**
- 31 V. Ergänze nach § 17 Abs. 7 einen neuen Absatz: **„(8) Spricht das SP der Vorsitzenden**
32 **gemäß Abs. 2 das Misstrauen aus oder tritt sie gemäß Abs. 7 zurück, endet die**
33 **Amtszeit der stellvertretenden Vorsitzenden und Referenten automatisch; sie**
34 **sind jedoch verpflichtet, die Geschäfte bis zur Wahl ein er neuen Vorsitzenden**
35 **weiterzuführen. Die Finanzreferentin ist zusätzlich verpflichtet, die Geschäfte**
36 **bis zur Wahl bzw. Bestellung einer neuen Finanzreferentin weiterzuführen.“**

37

38 **Begründung**

- 39 I. Nach der mehrfachen Beschlussunfähigkeit des 39. SP wurde die Regelung zur
40 Beschlussunfähigkeit reformiert. Auch wurde auf Initiative des damaligen AStA-
41 Vorsitzenden angedacht, die Stellvertreterzahl zu erhöhen, um das SP stets
42 beschlussfähig zu halten. Im SGO-Ausschuss wurden verschiedene Modelle von
43 einer schlichten Verdopplung der Anzahl bis hin zur 1:1-Repräsentation der
44 ordentlichen SP-Mitglieder durch Stellvertreter debattiert. Dabei wurde schnell
45 deutlich, dass die komplizierte Berechnung der Stellvertreterzahl, die bisher
46 durchgeführt wird, durch einen einfacheren Schlüssel ersetzt werden soll. Das hier
47 beantragte Modell, das der RCDS damals vorschlug, erfreute sich im Ausschuss
48 einstimmiger Beliebtheit; aus Zeitgründen wurde das Projekt allerdings vertagt und
49 nicht mehr aufgegriffen. Nun wird es Zeit, die Vollzähligkeit im SP stets zu
50 ermöglichen.
- 51 II. Der Rechtshilfefonds wird nicht genutzt und kann aus Sicht der potentiell
52 Betroffenen durch anderweitige Rechtshilfe ersetzt werden. Das ungenutzte Budget
53 wird ohne jeden Mehrwert für die Bonner Studenten blockiert und der Ausschuss
54 verschwendet Arbeitszeit, die in andere hochschulpolitische Themen investiert
55 werden kann. Die Streichung geht mit anderen Maßnahmen, die der Ausschuss
56 selbst zu seiner Abwicklung plant, einher. Die Form der Streichung bewahrt die

- 57 bisherige Nummerierung, sodass Texte, die sich auf andere dort aufgelistete
58 Ausschüsse bestehen, ihren Bezug nicht verlieren.
- 59 III. Es ist absurd, dass das SP die GO mit einfacher Mehrheit ändern kann, für eine
60 Abweichung aber eine 2/3-Mehrheit benötigt.
- 61 IV. Das gibt Rechtssicherheit.
- 62 V. Scheidet die Vorsitzende aus dem Amt, sollte das insgesamt das Ende der Amtszeit
63 des AStA bedeuten.

Für die Fraktion:

Justin Dennhardt

Fraktionsvorsitzender

Marlon Brüßel

Vorsitzender der SGO-Ausschüsse des 39.
und des 40. SP

64